

## Handels- u. Landwirtschafts Dept.

Mündlich

Herr Bundesrat, Gez. resp. d. d. Schrift über  
 die mit dem spanischen Gesandten, Grafen von Ulmi-  
 na gepflogenen Unterhandlungen betreffend Abschluss  
eines Handelsvertrages mit Spanien.

Unterhandlungen  
 mit Span-  
 ien betreff.  
 den Handels-  
 vertrag.

Einmal spricht bezüglich der Reduktion des Han-  
 delsvertrages im Hauptlichen Übereinstimmung, auch es  
 werden bloß zwei Differenzen hinsichtlich des Tarifs für  
 die Einfuhr von der Pflanz der west. Guineen, ins-  
 besondere betrifft sich der Markt der Königreiche  
 Guineen durch, das letztere Übergangs eines Gesetzes  
 vom 6. Juli 1882 auf dem betreffenden Tarif, welcher für  
 den Handel mit denjenigen Ländern eingeführt sei,  
 mit welchen Spanien einen Handelsvertrag ab-  
 schließt, keine Reduktion einbringen lassen dürfen,  
 und dass es sich um diesen Handelsvertrag über die  
 jüngeren Positionen wenig zu erörtern, welche diesen

6122



# 111. Sitzung vom 7. Dezemb 1882

Harif-unterschieden sind in den Konventionen der  
des betreffenden Landes aufgenommen werden sollen.

In einer auf Konsultation der Mittheilungen  
auf Seitenland und dieser Offenslagen mit Spanien  
unterhandelt und letzterer selbst, ebenfalls Konventionen  
auf seinen Harif, umfasst, Seitenland auf dem  
spanischen Markt aber der Konkurrenz der spanisch-  
Gehalts ist, so wird auf dem Antrag des Vorparlaments  
des Gehalts: so Landesmarkt der spanischen, und  
spanisch auf der Seite der Finanz- und Zolldepartementen  
ausgeführt, ausgeführt.

I) So ist, trotz dem niedrigen Aufpreis, als die nun gemachte,  
den speziellen Harif vorzuziehen, nicht zu vermeiden =  
den <sup>spanischen</sup> mit Spanien unter zu unterhandeln.

II) So wird Spanien die verhandelten Zinspläne  
auf dem Harif für die Zinspläne in der Schweiz zu  
umfassen mit Berücksichtigung folgender Artikel:

1) Das Minimum in Eisen in Spanien, - der  
Landesmarkt soll sich damit, dem Aufpreis von 3,50 Pf.  
im Harif zu binden, so kann aber mit Rücksicht auf  
die Finanzen des Landes keine weitere Zins-  
setzung gemindert werden. -

2) Das Zink; - der Landesmarkt soll sich für  
dieser Artikel und finanziellen Gebunden nicht,  
unverzüglich binden. -

3) Der Kupfer und der Nickel; - dieser  
Gegenstand muss für die Unterhandlungen mit  
Italien vorbehalten bleiben. -

4) Das bearbeitete Kohlenöl; für soll der gegen  
Landesmarkt verbindliche Aufpreis von 7 Pf. beibehalten,  
werden, dagegen soll der Landesmarkt für  
Kohlenöl in Italien zu einem Aufpreis von 1 Pf. Markt  
mit von Spanien verlangt wird, von 2 Pf. Markt.

III) Dagegen sei auf dem Harif für die Zinspläne  
in Spanien die Zinspläne derjenigen Artikel zu  
verhandeln, welche von Gehalts: so Landesmarkt der spanischen

# 111. Sitzung vom 7. Dezember 1882

Extrakt aus den Sitzungsprotokollen der beteiligten Kom-  
missionen, wie folgt in der Sitzung.

IV.) Formvorschrift des Protokolls auf der obersten Stufe  
des Protokolls vom 7. Juli 1882 einer Vertragskonvention  
von bloß 3 Parteien in Zustimmung gegeben, jedoch  
zur Vermeidung, daß man Spanien mit einem an-  
deren Vertragskonventionen vereinigen,  
die auf der Basis bis zum Abschluss des spanischen  
Vertragskonventionen, 1. Februar 1892 zur  
Mittel kommen.

V. Gesetz für Spanien in der Verlesung der befristeten  
Grundkonvention der mit den 3 Parteien vorzu-  
stellen.

Protokoll der Sitzung aus Grundkonvention der mit den 3 Parteien,  
Extrakt zur Vollziehung.